

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Hinweis	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Kapitalanleger	4
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitgeber	6
Recht	6

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Ehegatten mit Kindern ist **das Berliner Testament** sehr beliebt. Oft wird bei der Ausgestaltung auch eine Strafklausel (z. B. die Jastrowsche Klausel) aufgenommen. Über einen solchen Fall hatte nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Das Urteil zeigt, dass derartige Regelungen zumindest aus erbschaftsteuerlicher Sicht nachteilig sein können. Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- **Die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** wurde erst 2020 eingeführt. Somit sind einige Fragen noch nicht höchstrichterlich geklärt. Der Bundesfi-



nanzhof muss nun zu einem Fall mit Ratenzahlung entscheiden: Wird die Steuerermäßigung bereits mit der ausgeführten Erneuerung der Heizungsanlage gewährt oder erst mit der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags?

- **Die EU-Mitgliedstaaten erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen die dort gezahlte Umsatzsteuer.** Allerdings ist hier ein wichtiger Fristablauf zu beachten. Denn

die Anträge für 2023 sind bis zum 30.9.2024 über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Mai 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

## Termine Juni 2024

### Steuertermine

Fälligkeit	10.6.2024 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.6.2024 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

### Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 06/2024	spätestens 26.06.2024
------------------	-----------------------

#### Hauptsitz

55276 Oppenheim  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

#### Niederlassung

55294 Bodenheim  
Hilgestraße 14  
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

#### Niederlassung

55487 Sohren  
Laufersweilerstraße 2  
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23  
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

#### Niederlassung

55239 Gau-Odernheim  
Silvanerstraße 24  
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04  
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

## Thema des Monats

### Steuernachteile beim Berliner Testament

Beim **Berliner Testament** setzen sich **Ehegatten für den ersten Erbfall** gegenseitig als **Alleinerben** ein und bestimmen **die Kinder als Schlusserben** (z. B. zu gleichen Teilen). Ziel ist die gerechte Verteilung des Nachlasses zwischen den Kindern, jedoch **zunächst die Versorgung des überlebenden Ehegatten**. Die Kinder können das Konstrukt jedoch dadurch aus den Angeln heben, dass sie **beim Tod des Erstversterbenden ihre Pflichtteilsansprüche geltend machen**. Um dies zu verhindern, kann **eine Strafklausel** aufgenommen werden, z. B. die **Jastrowsche Klausel**. Über einen solchen Fall hatte nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Das Urteil zeigt, dass derartige Regelungen zumindest aus erbschaftsteuerlicher Sicht nachteilig sein können.

#### Sachverhalt

Die Eltern der Klägerin (K) setzten sich gegenseitig als Alleinerben ein, wobei der überlebende Ehegatte über den Nachlass und sein eigenes Vermögen frei verfügen konnte. Als Erben des überlebenden Ehegatten setzten die Eheleute die K und drei ihrer Schwestern ein. Ein Bruder und eine weitere Schwester wurden enterbt.

Zudem enthielt das Berliner Testament eine Jastrowsche Klausel. Diese regelte, dass für den Fall, dass eines der Kinder nach dem Tod des zuerst sterbenden Elternteils den Pflichtteil verlangt, dieses Kind auch vom Nachlass des zuletzt sterbenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten soll. Diejenigen Erben, die den Pflichtteil beim Tod des Erstverstorbenen nicht for-

dern, sollten bei Tod des länger lebenden Ehegatten aus dem Nachlass des Erstverstorbenen ein erst beim Tod des länger lebenden Ehegatten fälliges Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils erhalten.

Die enterbten Geschwister der K machten nach dem Tod des erstverstorbenen Vaters ihren Pflichtteil geltend. Die K erwarb daher beim Tod des Vaters ein entsprechendes Vermächtnis, das mit dem Tod der Mutter fällig wurde.

Nachdem auch die Mutter verstorben war, setzte das Finanzamt gegenüber der K Erbschaftsteuer für den Erwerb nach der Mutter fest. Das Vermächtnis rechnete es weder dem Erwerb hinzu noch wurde es als Nachlassverbindlichkeit in Abzug gebracht. Die K war hingegen der Ansicht, das Vermächtnis sei bei ihr doppelt hinzugerechnet worden und deshalb als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Dies sah der Bundesfinanzhof aber anders.

Der **Wert des Vermächtnisses** wurde zunächst einmal besteuert, nämlich nach dem Tod des Vaters bei der Mutter als dessen Alleinerbin. Da das Vermächtnis zwar **damals bereits entstanden war, aber erst bei dem Tod der Mutter fällig wurde**, ging der Nachlass des Vaters ungeschmälert (einschließlich des Vermögens, aus dem das Vermächtnis zu erfüllen war) auf die Mutter über. Die Mutter konnte **die Vermächtnisverbindlichkeit bei ihrem Erbe nicht abziehen**, weil sie diese Schuld mangels Fälligkeit nicht zu begleichen hatte.

Nach dem **Tod der Mutter** hatte die K

das **jetzt fällig gewordene Vermächtnis zu versteuern**. Als Schlusserbin unterlag bei ihr **außerdem der Nachlass** nach der Mutter der Erbschaftsteuer. Dort konnte sie die dann fällig gewordene **Vermächtnisverbindlichkeit als Nachlassverbindlichkeit in Abzug bringen**. Das Vermächtnis unterlag bei der K daher nur einmal der Besteuerung.

Dass hinsichtlich des betagten Vermächtnisses **im Ergebnis zweimal Erbschaftsteuer** entsteht – einmal (ohne Abzugsmöglichkeit als Nachlassverbindlichkeit) bei der Mutter nach dem Tod des Vaters und ein weiteres Mal bei der K nach dem Tod der Mutter – ist zwar ungünstig, **aus rechtlicher Sicht aber nicht zu beanstanden**. Es liegt, so der Bundesfinanzhof, **an der Jastrowschen Klausel**, die das Vermächtnis zwar bei Tod des Erstverstorbenen anfallen, aber erst bei Tod des länger lebenden Ehegatten fällig werden lässt.

**Kurzum:** Wer ein Berliner Testament aufsetzen möchte, sollte nicht nur die zivilrechtlichen Aspekte, sondern **auch die erbschaftsteuerlichen Folgen bedenken**.

## Hinweis

### Steuertipps für Familien

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat seinen **Ratgeber „Steuertipps für Familien“ neu aufge-**

**legt** (Publikationsdatum: 1/2024). Der Ratgeber gibt u. a. einen Überblick über **die Steuervergünstigungen für**

**Familien und Alleinerziehende** und kann unter [www.iww.de/s10532](http://www.iww.de/s10532) heruntergeladen werden.

## Wirtschaft

### Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	03/23	08/23	01/24	02/24	03/24
BRD gesamt:	+ 7,4 %	+ 6,1 %	+ 2,9 %	+ 2,5 %	+ 2,2 %

### Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
Ab.1.1.24	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %

## Alle Steuerzahler

### Energetische Gebäudesanierung: Wann gibt es die Steuerermäßigung bei Ratenzahlung?

Zum 1.1.2020 wurde mit § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) **eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** eingeführt. Diese komplexe Regelung weist jedoch einige Fragen auf, die das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben teilweise beantwortet hat. Nun ist **ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof** (Vorinstanz Finanzgericht München) **zum Heizungstausch anhängig**, in dem es darum geht, ob die Steuerermäßigung **erst ab der vollständigen Begleichung der Rechnung** in Betracht kommt.

#### Hintergrund

**Begünstigte Aufwendungen/ Maßnahmen** sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken sowie die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage.

**Je begünstigtem Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR**, wobei die Ermäßigung nach der Maßgabe des § 35c Abs. 1 EStG **über drei Jahre verteilt** wird.

#### Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen ließen 2021 eine neue Heizungsanlage in ihrem selbstgenutzten Gebäude einbauen. Zur Begleichung der Rechnung wurde eine monatliche Ratenzahlung für die Jahre 2021 bis 2024 vereinbart. Fraglich ist nun, ob ein Abschluss der energetischen Maßnahmen bereits mit der ausgeführten Erneuerung der Heizungsanlage (hier im Jahr 2021) oder erst mit der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags (voraussichtlich im Jahr 2024) vorliegt.

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 14.1.2021 in der Rn. 43 ausgeführt, dass die Steuerermäßigung **erstmalig in dem Veranlagungszeitraum zu gewähren** ist, in dem die **energetische Maßnahme abgeschlossen wurde**. Voraussetzung ist, dass mit der Durchführung der energetischen Maßnahme nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und diese **vor dem 1.1.2030 abgeschlossen ist**.

Die energetische (Einzel-)Maßnahme ist dann abgeschlossen, wenn

- die Leistung tatsächlich erbracht (**vollständig durchgeführt**) ist,
- der Steuerpflichtige eine Rechnung (**Schlussrechnung**) erhalten und **den Rechnungsbetrag** auf das Konto des Leistungserbringers **eingezahlt hat**. Die **Erledigung unwesentlicher Restarbeiten**, die für die tatsächliche Reduzierung von Emissionen nicht hinderlich sind, ist unschädlich. Auch soweit bei einer mehrteiligen Maßnahme für einzelne Teilleistungen **Teilrechnungen** erstellt und diese beglichen wurden, wird die Steuerermäßigung **abweichend vom Abflussprinzip erst ab dem Veranlagungszeitraum des Abschlusses der energetischen Maßnahme gewährt**, so das Bundesfinanzministerium.

#### Beachten Sie

Da die Revision gegen die Entscheidung anhängig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden. Bis dahin können **geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten** werden.

## Alle Steuerzahler

### Keine Werbungskosten: Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts

Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts sind privat veranlasste Aufwendungen und keine (vorweggenommenen) Werbungskosten bei den späteren Unterhaltseinkünften i. S. des § 22 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG). Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der anderslautenden Sichtweise des Finanzgerichts Münster (Vorinstanz) widersprochen.

**Hintergrund:** Beim begrenzten Realsplitting kann der Unterhaltsverpflichtete die Unterhaltszahlungen bis zu 13.805 EUR im Jahr (zuzüglich der

aufgewandten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung [Basisversorgung]) als Sonderausgaben abziehen. Dies bedarf allerdings der Zustimmung des Unterhaltsberechtigten, der die Unterhaltszahlungen seinerseits als sonstige Einkünfte versteuern muss.

Erst durch den Antrag und die Zustimmung werden Unterhaltsleistungen in den steuerrelevanten Bereich überführt. Die Umqualifizierung markiert die zeitliche Grenze für das Vorliegen abzugsfähiger Erwerbsaufwendungen; zuvor verursachte Aufwendungen des

Unterhaltsempfängers stellen keine Werbungskosten dar.

#### Beachten Sie

Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall an das Finanzgericht Münster zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob ggf. außergewöhnliche Belastungen vorliegen. Es besteht zwar ein Abzugsverbot für Prozesskosten (§ 33 Abs. 2 S. 4 EStG). Dieses greift aber nicht, wenn die Existenzgrundlage oder lebensnotwendige Bedürfnisse des Steuerpflichtigen betroffen sind.

### Außergewöhnliche Belastungen: Angemessene Kosten bei behinderungsbedingtem Umbau

Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Dies gilt auch für eine dadurch ausgelöste Mieterhöhung. Aber: Ein Abzug ist nur zulässig, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Im Streitfall des Finanzgerichts Mün-

chen ging es um die umbaubedingte Erhöhung einer jährlichen Miete, die durch die Errichtung eines behindertengerechten Verbindungsbaus mit Pflegebad zwischen zwei Einfamilienhäusern veranlasst war. Der Höhe nach hat das Finanzgericht eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen gesehen – und zwar im Hinblick darauf, dass es zu den durchgeführten Umbaumaßnahmen eine kostengünstigere Alternative ge-

geben hätte, die der Behinderung in gleicher Weise Rechnung getragen hätte.

#### Beachten Sie

Der Bundesfinanzhof hat die Revision zugelassen. Er kann nun klären, ob dem Steuerpflichtigen bei der Beurteilung, ob Aufwendungen notwendig und angemessen sind, ein Ermessensspielraum einzuräumen ist. Bis dahin können geeignete Fälle durch einen Einspruch offengehalten werden.

## Kapitalanleger

### Informationen zu ausländischen Bankkonten: Übermittlung ist verfassungsgemäß

Schweizer Banken können Informationen zu Konten und Depots deutscher Staatsangehöriger an die deutsche Finanzverwaltung übermitteln. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Er sieht in der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden keine Verletzung der Grundrechte der inländischen Steuerpflichtigen.

Geklagt hatten Steuerpflichtige, die sich durch Übermittlung der Kontostände ihrer Schweizer Bankkonten in

ihren Grundrechten verletzt sahen, vor allem in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Nachdem bereits das Finanzgericht Köln diese Ansicht nicht teilte, bestätigte nun auch der Bundesfinanzhof die Verfassungsmäßigkeit der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden. Jedenfalls ist die Übermittlung der Informationen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung gerechtfertigt.

#### Beachten Sie

Deutschland sowie mehrere andere Staaten haben sich zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung dazu verpflichtet, Informationen zu Bankkonten auszutauschen, u. a. werden hierfür die Kontostände ausländischer Bankkonten an die deutsche Steuerverwaltung übermittelt. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten dient der Sicherung der Steuerehrlichkeit und der Verhinderung von Steuerflucht.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### GoBD: Neues Schreiben der Finanzverwaltung

Das Bundesfinanzministerium hat das Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ aktualisiert.

#### Hintergrund

Die GoBD sind **sehr umfangreich**. Es geht u. a. um die **zeitgerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen**, die Un-

**veränderbarkeit** der Buchungen und Daten, die **Aufbewahrung von (digitalen) Unterlagen** und die Verfahrensdokumentation digitaler Abläufe. Insbesondere aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.3.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und **zur Modernisierung**

**des Steuerverfahrensrechts** hat sich an **verschiedenen Stellen Änderungsbedarf bei den GoBD ergeben**. Deshalb hat das Bundesfinanzministerium die bisher gültigen GoBD (veröffentlicht mit Schreiben vom 28.11.2019) **mit sofortiger Wirkung aktualisiert bzw. angepasst**.

### Taxi- und Mietwagenunternehmen: Richtige Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen

Das Bundesfinanzministerium hat zur **Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftsvorfällen und anderen steuerlich relevanten Daten bei Taxi- und Mietwagenunternehmen** ein Schreiben veröffentlicht.

**Hintergrund:** In den vergangenen Jahren haben sich **die Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme**

im Hinblick auf die steuerliche Ordnungsmäßigkeit der mit ihnen geführten Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen verändert. **Die Veränderungen betreffen auch Taxi- und Mietwagenunternehmen** und die in diesen Unternehmen insbesondere eingesetzten Taxameter und Wegstreckenzähler. Mit dem aktuellen Schrei-

ben hat das Bundesfinanzministerium **die wesentlichen Anforderungen und die bestehenden branchenüblichen Mindestaufzeichnungen** für diese Unternehmen zusammengefasst.

#### Beachten Sie

**Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen** bleiben hiervon unberührt.

### Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen: Einzubeziehende Kosten

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat in einer aktuellen Verfügung ausführlich dazu Stellung genommen, **welche steuerlichen Besonderheiten bei der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen in Papier oder in digitaler Form zu beachten sind**. Nachfolgend wird dargestellt, welche Kosten in die Rückstellung einzubeziehen sind, und welche nicht.

**Hintergrund:** Nach Handels- und Steuerrecht ist **für die zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen eine Rückstellung** für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, weil dafür **eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht** besteht.

**Rückstellungsfähige Kosten** sind:

- einmaliger Aufwand für **das Einschannen oder die Einlagerung** der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr,
- einmalige Aufwendungen für **das Brennen von DVD/CD und für die Datensicherung**,
- **Raumkosten** (anteilige Miete bzw. Gebäude-Abschreibung, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Instandhaltung, Nebenkosten etc.),
- **Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände**, es sei denn, diese sind bereits vollständig beschrieben,
- **anteilige Finanzierungskosten** für Server, PC oder Archivräume,

- **Zinsanteil aus Leasingraten**, wenn der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstands ist.

**Nicht rückstellungsfähig** sind demgegenüber u. a. Kosten für die

- zukünftige Anschaffung **von zusätzlichen Regalen und Ordnern**,
- Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist,
- **Einlagerung künftig entstehender Unterlagen**.

## Umsatzsteuerzahler

### Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2024 stellen

Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke

nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die Anträge für 2023 sind **bis zum 30.9.2024** über das Online-Portal des

Bundeszentralamts für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter [www.iww.de/s3640](http://www.iww.de/s3640).

## Arbeitgeber

### Mindestlohn: Keine einseitige Umstellung von jährlicher Sonderzahlung auf monatliche Zahlungen

Die Zweifelsregelung in § 271 Abs. 2 BGB gestattet es einem Arbeitgeber nicht, eine dem Arbeitnehmer bisher zustehende **jährliche Einmalzahlung wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld kraft einseitiger Entscheidung stattdessen in anteilig umgelegten monatli-**

**chen Teilbeträgen** zu gewähren, um sie **pro rata temporis auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen** zu können. Diese Auffassung vertritt das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 11.1.2024, Az. 3 Sa 4/23, Revision zugelassen) im Streit über **die**

**Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohnanspruchs durch Sonderzahlungen.**

## Recht

rohwedder | partner 

### Erschütterung des Beweiswertes von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hatte sich mit Urteil vom 02.05.2023 (Az. 2 Sa 203/22) mit der praxisrelevanten Frage zu beschäftigen, wann der Beweiswert einer vom Arbeitnehmer überreichten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als erschüttert gilt und er sodann keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu beanspruchen hat. In dem vom Landesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall hatte eine als Pflegeassistentin beschäftigte Mitarbeiterin am 05.05.2022 eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses fristgerecht zum 15.06.2022 ausgesprochen, beantragte in dem Kündi-

gungsschreiben Resturlaub vom 01.06.2022 bis 15.06.2022 und überreichte sodann in der Folgezeit ärztliche Bescheinigungen, wonach die Arbeiterin vom 05.05.2022 bis einschließlich 15.06.2022 arbeitsunfähig erkrankt sei. Der Arbeitgeber zahlte keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den streitgegenständlichen Zeitraum 05.05.2022 bis 15.06.2022, da er den Beweiswert der überreichten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als erschüttert ansah. Das Landesarbeitsgericht gab dem Arbeitgeber Recht und wies die Zahlungsklage der Mitarbeiterin auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ab. Das Landesarbeits-

gericht stellte fest, dass grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz ein Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen hat, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Der Beweis krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz geführt. Der formell ordnungsgemäß ausgestellten Arbeitsunfähigkeits-



# Recht

rohwedder | partner 

## Erschütterung des Beweiswertes von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

bescheinigung kommt daher aufgrund der normativen Vorgaben im Entgeltfortzahlungsgesetz ein hoher Beweiswert zu, so dass der Arbeitsrichter normalerweise den Beweis einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als erbracht ansehen darf, wenn der Arbeitnehmer im Rechtsstreit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt.

Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung begründet jedoch keine gesetzliche Vermutung einer tatsächlich bestehenden Arbeitsunfähigkeit mit der Folge, dass nur der Beweis des Gegenteils zulässig wäre. Vielmehr kann der Arbeitgeber den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dadurch erschüttern, dass er tatsächliche Umstände darlegt und im Bestreitensfalle beweist, die Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers ergeben mit der Folge, dass der ärztlichen Bescheinigung kein Beweiswert mehr zukommt und sodann der Arbeitnehmer den Beweis seiner Arbeitsunfähigkeit zu führen hat.

Im vorliegenden Fall sah das Arbeitsgericht den Beweiswert der von der Arbeitnehmerin vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als erschüttert an und stütze sich insoweit auch auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 08.09.2021 (Az. 5 AZR 149/21). In jener Entscheidung hatte das Bundesarbeitsgericht die Vorlage einer durchgehenden Krankenschreibung, zeitlich passgenau bis zum Ablauf der Kündigungsfrist als „verdächtig“ und den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als erschüttert angesehen. Im vorliegenden Fall hatte die Arbeitnehmerin keine durchgehende Krankenschreibung vorgelegt, sondern fünf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Erstbescheinigung und sodann Folgebescheinigungen), mit der die Arbeit-

nehmerin sodann passgenau bis zum Ablauf der Kündigungsfrist krankgeschrieben war. Auch für diesen Fall sah das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein den Beweiswert als erschüttert an, zumal die Arbeitnehmerin in ihrer Kündigung neben der Beantragung von Resturlaub für die letzten elf Arbeitstage noch um Zusage einer Kündigungsbestätigung bat sowie Aushändigung der Arbeitspapiere sowie Vorlage eines Arbeitszeugnisses an ihre Privatadresse; weiter bedankte sich die Arbeitnehmerin im Kündigungsschreiben für die bisherige Zusammenarbeit und wünscht dem Arbeitgeber alles Gute. Aus diesen Formulierungen des Kündigungsschreibens schloss das Landesarbeitsgericht, dass die Arbeitnehmerin bereits am 05.05.2022 nicht mehr die Absicht hatte, nochmals in den Betrieb des Arbeitgebers zurückzukehren. Da mithin der Beweiswert der überreichten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erschüttert war, oblag es nun der Arbeitnehmerin, konkret Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die den Schluss auf die bestehenden Erkrankungen zuließen. Die Arbeitnehmerin hat sich sodann darauf berufen, dass sie eine psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit erlitten habe, die sich in den ersten Tagen durch starke Magenschmerzen geäußert hätte. Nachdem die Arbeitnehmerin sodann im Prozess den behandelnden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hatte, wurde der behandelnde Arzt vor Gericht als Zeuge über die ärztlichen Feststellungen vernommen. Der Arzt erklärte, dass die Arbeitnehmerin beim ersten Besuch unter Magenschmerzen gelitten habe und er daher von einem Infekt ausgegangen sei; eine Untersuchung der Arbeitnehmerin habe jedoch nicht stattgefunden, auch kein Abstrich oder

andere Untersuchungen. Bei einem zweiten ärztlichen Besuch hätte sodann die Arbeitnehmerin über weiter bestehende Beschwerden wie auch Durchfall geklagt und die Arbeitnehmerin hätte berichtet, dass sie per WhatsApp unter Druck vom Arbeitgeber gesetzt worden sei und daher auch unter Schlafstörungen und permanenten Angststörungen leide. Daher sei man von einer psychosomatischen Erkrankung ausgegangen.

Nach dieser Beweisaufnahme wies das Landesarbeitsgericht dennoch die Zahlungsklage der Arbeitnehmerin ab, da es den Beweis nicht als geführt ansah. Maßgeblich war hier der Text des Kündigungsschreibens, der deutlich machte, dass die Arbeitnehmerin bereits am 05.05.2022 nicht mehr vorhatte, im Betrieb des Arbeitgebers zu erscheinen. Bei den von der Arbeitnehmerin geschilderten Magenschmerzen sei es unmöglich, bereits bei Kündigungsausspruch zu wissen, dass man durchgehend erkrankt sei. Im Übrigen hätte die Arbeitnehmerin die behauptete Drucksituation durch WhatsApp-Nachrichten nicht belegen können. Auch habe sie das vom Arzt angeratene Gespräch mit dem Arbeitgeber bezüglich behaupteten Drucksituation nicht gesucht.

Nach alledem sah das Landesarbeitsgericht den Beweiswert der überreichten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als erschüttert an und sah den Beweis der Arbeitnehmerin bezüglich der Arbeitsunfähigkeit selbst durch Vernehmung des Arztes als nicht erbracht mit der Folge, dass die Zahlungsklage der Arbeitnehmerin als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Rechtsanwalt Dr. Blitz  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.